

Vorlage
zu der Sitzung des nachfolgenden Gremiums:

Naturschutzbeirat	18.05.2020	TOP 5
-------------------	------------	-------

Abgrabungen

Herstellung eines Abgrabungsgewässers (`Vahnum-Mehr`)

Die Holemans Niederrhein GmbH hat vor folgendem Hintergrund einen Antrag auf Herstellung eines Abgrabungsgewässers („Vahnum-Mehr“) gestellt:

Bereits am 30. März 2007 erhielt die Rheinkies-Baggerei Menting & Bresser, Wesel, einen Planfeststellungsbeschluss zur Kiesgewinnung im Bereich des Vahnumer Bruchs. Nach den Nebenbestimmungen zum Planfeststellungsbeschluss musste spätestens drei Jahre nach Planfeststellung mit der Herstellung des Gewässers begonnen werden. Durch die Fa. Menting & Bresser NRW hätte folglich eine Verlängerung beantragt werden müssen. Da dieses nicht erfolgte, trat die Planfeststellung außer Kraft.

Die Firma Holemans Niederrhein GmbH plant nun, diese Kiesabgrabung ab dem Jahre 2022 durchzuführen. Die Dauer wird auf 10 Jahre veranschlagt.

Die nördlich der Bislicher Ley angrenzenden Flächen sind dem Stadtgebiet von Rees und damit dem Kreis Kleve zuzuordnen. Direkt nördlich befinden sich die Ortschaft Rees-Mehr. Der südöstliche Teil des Bereichs ist Bestandteil des Kreises Wesel.

Die gesamte Abgrabungsfläche umfasst eine Fläche von ca. 20,25 ha. Unter Hinzurechnung der Fläche, auf denen eine Rekultivierungsänderung erfolgt (2,08 ha), ergibt sich eine Antragsfläche von ungefähr 22,33 ha. Die verkehrstechnische Erschließung der Abgrabung erfolgt über die angrenzende Bislicher Straße. Die gewonnenen Kiessande werden über die Bandstraßen in die bereits bestehende Kiesaufbereitungsanlage der Fa. Menting & Bresser transportiert.

Ein Großteil der geplanten Abgrabungsfläche ist im Regionalplan Düsseldorf (RPD) als BSAB (Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze) ausgewiesen. Als Folgenutzung für diese Bereiche sind offene Wasserflächen vorgesehen. Die Umgebung ist als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich“, welcher dem Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dienen soll, dargestellt.

Unter Berücksichtigung aller umweltrelevanten Belange kommt die vorgelegte Umweltverträglichkeitsstudie zu dem Schluss, dass es durch das beantragte Vorhaben zu keiner gravierenden und irreversiblen Belastung der der Umwelt führt. Daher wird dem Konzept aus gutachterlicher Sicht zugestimmt.

Eingriffsregelung

Die Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Abgrabung und die Herstellung eines Gewässers sowie die Rodung von Gehölzen stellen Eingriffe in Natur und Landschaft dar.

Der vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan sieht als wesentliche Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen die Erhaltung bzw. den Schutz bestehender randlicher Gehölze, eine schonende Gewinnung von Oberboden, die Einbringung von Abraum im Uferbereich, die Erhaltung von Kiesfenstern sowie den Verzicht auf Zwischenlagerung von Abraum und Oberboden durch den zeitnahen Einbau in das angrenzende Abgrabungsgewässer, in die Verwallung und in die laufende Rekultivierung vor.

Die vollumfängliche Beachtung soll durch den Einsatz einer ökologischen Baubegleitung sichergestellt werden.

Zur Kompensation des Eingriffes ist die Entwicklung von Schilfröhricht durch Initialpflanzungen (5.957 m²), die Einsaat und Entwicklung von extensiv genutztem Grünland (60.751 m²), die Schaffung von Sukzessionsfläche im Bereich der geplanten Halbinsel (4.734 m²), sowie die Extensivierung von 21.000 m² bestehender Grünlandfläche in der Rheinaue westlich von Wessel zur Verbesserung der Bodenfunktion und Erhöhung der Artenvielfalt vorgesehen.

Artenschutz

Als erste Grundlage für die Einschätzung des relevanten Arteninventars wurde im vorgelegten Gutachten der Datenbestand des LANUV herangezogen. Darüber hinaus wurden bereits in den Jahren 2011 bis 2013 auf und im Umfeld der Abgrabungsfläche Bestandserfassungen der Amphibien, der Brutvögel, der Gänse und Rastvögel sowie des Bibers durchgeführt und im Sommerhalbjahr 2018 aktualisiert.

Im Sinne einer vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände waren insbesondere die planungsrelevanten Arten Eisvogel, Kiebitz, Nachtigall, Teichrohrsänger sowie die arktischen Wildgansarten Blässgans und Saatgans näher zu betrachten. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen muss die Schaffung einer artspezifisch geeigneten Ersatzfläche als Ausweichhabitat für den Kiebitz vor der Lebensraumbeeinträchtigung durchgeführt werden. Zum Schutz der im Bereich der geplanten Abgrabungsfläche nachgewiesenen Brutvogelarten Kiebitz und Teichrohrsänger werden Bauzeitenfenster außerhalb der Brutzeiten festgelegt.

Die genaue Festlegung der zeitlichen Beschränkung erfolgt in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung, welche u.a. die fachgerechte Umsetzung und Einhaltung der erforderlichen Maßnahmen überwacht, die zeitliche und räumliche Koordination und die Freigabe der Bauabschnitte nach erneuter Flächenkontrolle vornimmt und in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen einleitet.

Die betriebsbedingten Störungen der nicht unmittelbar betroffenen Brutplätze von Eisvogel und Nachtigall durch die Abbautätigkeiten sind als nicht erheblich zu bewerten. Für den Teichrohrsänger sowie die arktischen Wildgansarten bestehen in der Umgebung ausreichend Ausweichflächen. Im Rahmen der Rekultivierung sollen dennoch weitere Habitate für die betroffenen Arten entwickelt werden.

FFH-Verträglichkeit

Die geplante Abgrabungsfläche befindet sich außerhalb von FFH- bzw. Vogelschutz-Gebieten.

Die östlich angrenzende Altgrabung sowie die sich südlich anschließende Kulturlandschaft sind jedoch Bestandteile des Vogelschutzgebietes „Untere Niederrhein“ (DE-4203-401). In diesem Bereich ist eine Anpassung der Rekultivierung durch die Gestaltung einer Halbinsel geplant, wodurch zusätzliche Landflächen (ca. 1.830 m²) und Flachwasserbereiche (ca. 630 m²) und damit Lebensraum für zahlreiche Vogelarten geschaffen werden.

Unter Berücksichtigung der gutachterlichen Einschätzung werden durch die geplante Abgrabung keine Auswirkungen entstehen, welche die Funktionsfähigkeit des Vogelschutzgebiets beeinträchtigen können, da Brut-, Rast-, Nahrungs- oder Schlafplätze innerhalb dieses

Schutzgebiets durch bestehende Vegetationsbestände gut gegenüber Störwirkungen geschützt sind bzw. die geplante Abgrabungsfläche weit genug entfernt ist.

Die Anpassung der Rekultivierung innerhalb der Altgrabung darf zum Schutz arktischer Wildgänse und rastender Wasservögel nicht zwischen Ende November und Ende Februar durchgeführt werden.

Zusammenfassend hat die UNB gegen die geplante Abgrabungserweiterung entsprechend den vorliegenden Antragsunterlagen keine grundsätzlichen Bedenken.

Unter Berücksichtigung einer vollumfänglichen Beachtung der genannten Vorgaben zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der nachteiligen Folgen für Natur und Landschaft stehen die Belange des Natur- und Artenschutzes nicht entgegen.

Die beantragte Abgrabung dient der Fortführung der Abbautätigkeiten in unmittelbarer Nähe zu einer bestehenden Auskiesung einschließlich der Nutzung der entsprechend schon vorhandenen Infrastruktur und entspricht den regionalplanerischen Vorgaben zur Nutzung der örtlichen Rohstoffvorkommen zur Sicherstellung der Versorgung.

Der Landschaftsplan (LP) des Kreises Kleve, Nr. 4 - Rees - weist für den Vorhabenbereich das Landschaftsschutzgebiet `Rees-Bislicher Rheinniederung einschließlich der Reeser Rheinaue` (LSG 3.2.2) aus. Nach den Regelungen des Landschaftsplans ist das beabsichtigte Vorhaben grundsätzlich nicht zulässig. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die UNB unter Festsetzung entsprechender Auflagen und Nebenbestimmungen eine Befreiung nach § 67 (1) BNatSchG zu erteilen.

Der Beirat wird um Stellungnahme gebeten.

Kleve, 30.04.2020

Kreis Kleve
Der Landrat
6.3 - 32 45 66

Im Auftrag

Dr. Reynders

Anlagen

- Anlage 1 Lage
- Anlage 2 Biotoptypen, aktuell
- Anlage 3 Biotoptypen, Planung